

Kempf + Partner StB GmbH Ansbacher Straße 5 91560 Heilsbronn

Kanzlei: Ansbacher Straße 5
91560 Heilsbronn
Sitz: Heilsbronn
Register: Handelsregister Ansbach
HRB-Nr. 580
Geschäftsführer: **Ernst Rabenstein**
Steuerberater
Wolfgang Kempf
Steuerberater
Bettina Girstl-Späß
Steuerberaterin
Roland Späß
Steuerberater
Weiterer Steuerberater: **Matthias Weiskopf**
Steuerberater
§ 58 StBerG
Unser Zeichen: Datum:
--/sp 28. Juni 2022

Die Energiepreispauschale kommt – was das für Sie und Ihre Mitarbeiter bedeutet

Sehr geehrte Mandantschaft,

Arbeitgeber sind im Regelfall verpflichtet, mit der September-Lohnabrechnung die Energiepreispauschale von 300,00 € an ihre Beschäftigten auszubezahlen.

Was das für Sie bedeutet, möchten wir Ihnen nachfolgend kurz darstellen:

Energiepreispauschale für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie zum **1. September 2022** in einem **aktuell bestehenden ersten Dienstverhältnis** stehen und

- entweder der Lohn nach den **Steuerklassen I – V** abgerechnet wird
- oder als **geringfügig Beschäftigte** pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.

Die Arbeitgeber sollen die Energiepreispauschale mit der regelmäßigen Lohnzahlung im September quasi als „Zahlstelle“ der Bundesregierung an die Arbeitnehmer auszahlen.

Verrechnung mit der Lohnsteueranmeldung

Arbeitgeber dürfen die an die Arbeitnehmer ausbezahlten Energiepreispauschalen mit der einzubehaltenden Lohnsteuer verrechnen und erhalten die ausgezahlten Beträge daher mit der nächsten Lohnsteueranmeldung erstattet.

Bei **Monatszahlern** erfolgt die Verrechnung mit der Anmeldung für August 2022 (= fällig 10. September 2022).

Bei **Quartalszahlern** erfolgt die Verrechnung mit der Anmeldung für das III. Quartal 2022 (= fällig 10. Oktober 2022).

Quartalszahler haben zudem die Wahl, ob die Energiepreispauschale im September oder Oktober an ihre Mitarbeiter ausgezahlt werden soll. In diesem Fall benötigen wir für die Lohnabrechnung entsprechende Angaben von Ihnen.

Bei **Lohnsteuerjahreszahlern** erfolgt die Verrechnung grundsätzlich mit der Anmeldung für 2022 (= fällig 10. Januar 2023).

Arbeitgeber, die die Lohnsteuer als Jahreszahler entrichten, haben allerdings die Möglichkeit, ganz auf die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Mitarbeiter zu verzichten. In diesem Fall erhalten die Mitarbeiter die Energiepreispauschale vom Finanzamt, die dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2022 (= Durchführung in 2023) ausgezahlt wird.

Sollte die Summe der an die Arbeitnehmer ausgezahlten Energiepreispauschalen höher sein als die Lohnsteuerschuld, wird der Differenzbetrag durch das Finanzamt erstattet.

Besonderheiten bei Minijobbern

Auch Minijobber können die Energiepreispauschale bekommen. Hierzu ist unbedingt erforderlich, dass der Minijobber dem Arbeitgeber **vor** der Auszahlung **schriftlich bestätigt** hat, dass es sich bei **der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis** handelt. Die Bestätigung ist zwingend einzuholen und im Lohnkonto zu dokumentieren.

Wenn der Arbeitgeber allerdings hier keine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt (z. B. Minijobs im Privathaushalt im sog. Haushaltsscheckverfahren), ist eine Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

Die Minijobber können die Energiepreispauschale dann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2022 beantragen.

Großbuchstabe E in der Lohnsteuerbescheinigung

Wird die Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber ausgezahlt, muss vom Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung der **Großbuchstabe E** übermittelt werden.

Dies ist erforderlich, damit das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung 2022 weiß, welcher Arbeitnehmer in 2022 die Energiepreispauschale bereits erhalten hat und eine Doppelauszahlung ausgeschlossen ist.

Steuerpflicht

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig. Sie wird im Bruttolohn abgerechnet und unterliegt als „sonstiger Bezug“ dem Lohnsteuerabzug.

Nur bei Minijobbern wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung verzichtet.

Weitere Besonderheiten

Personen mit ausschließlich passiven Einkünften wie Pensionäre und Rentner sowie Sparer und Vermieter erhalten keine Energiepreispauschale.

Selbständige, Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler erhalten die Energiepreispauschale automatisch vom Finanzamt durch eine Verrechnung mit der Einkommensteuer-Vorauszahlung 2022 oder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2022.

Kosten

Den zeitlichen Mehraufwand für die Abrechnungsarbeiten rund um die Energiepreispauschale, der derzeit noch nicht absehbar ist, werden wir als sonstige Zusatzleistung zur Lohnabrechnung nach § 34 Abs. 5 StBVV nach tatsächlichem Zeitaufwand abrechnen.

Dieses Schreiben ist eine kurze Vorab-Information rund um die Energiepreispauschale aufgrund der aktuell bekannten Beschlüsse.

Sollten weitere Fragen auftreten, stehen wir Ihnen mit Auskünften jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K e m p f + P a r t n e r
Steuerberatungsgesellschaft mbH

 = B. Grottel-Speth   
Steuerberater